

**Satzung
der Gemeinde Timmendorfer Strand
zum Schutz des Baumbestandes**

vom 04. Oktober 2011
in Kraft getreten 06. Oktober 2011

**Satzung
der Gemeinde Timmendorfer Strand
zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - in der Fassung vom 24. Februar 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 GVOBl. Schl.-H. S. 784) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 GVOBl. Schl.-H. S. 789) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand am 29. September.2011 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Bäume haben vielfältige und unersetzbare Funktionen, besonders auch im Innenbereich des Gemeindegebietes:

- sie sind Bestandteile von Natur und Landschaft und bilden einen wichtigen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie eine grundlegende Voraussetzung für Erholung und Aufenthalt im Freien;

- sie sind ein prägendes Element der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Ortsbildes; sie fördern die Attraktivität Timmendorfer Strands als "Ostseeheilbad im Grünen"

- sie beeinflussen positiv das Kleinklima der Gemeinde und verringern Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen.

Bäume sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist daher ein öffentliches Anliegen, dem sich entgegenstehende Interessen einzelner im zumutbaren Rahmen unterordnen müssen. Im Übrigen bleibt die Nutzung des Grundeigentümers unberührt.

Diese Satzung dient der Verwirklichung dieses Anliegens und damit dem Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch im besiedelten Bereich Teile von Natur und Landschaft im besonderen Maße zu schützen und zu pflegen.

**§ 1
Schutzzweck**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,

4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
 7. als Einzelschöpfungen der Natur (§ 17 Abs. 2 LNatSchG) oder
 8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle innerhalb des Gebietes der Gemeinde Timmendorfer Strand im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und alle Grundstücke innerhalb von Geltungsbereichen der Bebauungspläne im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;
 - b) Hochstamm-Obstbäume, Bäume auf Obstwiesen, Kern- und Schalenobstbäume sowie weg- und landschaftsbestimmende Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Höhe;
 - c) Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.
Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfangs entscheidend, wobei ein Stamm mindestens die Hälfte des in Buchstabe a) genannten Stammumfangs aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter der in Buchstabe a) genannten Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
 - b) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;

- c) Waldflächen i.S. des Landeswaldgesetzes.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.
Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:
1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
 4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
 6. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
 7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

- (2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 4. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
 2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
 3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt

wird;

4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Betretungsrecht

- (1) Ausnahmen und Befreiung sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 62 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) erforderlich, gilt der Antrag nach § 64 Abs. 2 LBO als gestellt.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 3 ist in strittigen Fällen für die Ausnahmeerteilung, auf Kosten des Antragstellers, eine Bescheinigung von einem Gutachter vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der betroffene Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend erkrankt ist.
- (4) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigten, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (5) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (6) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;
 2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sich nach der anliegenden Berechnungstabelle. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die sich aus der Berechnungstabelle ergebende

Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.

- (3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 18 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind in einem angemessenen Zeitraum, spätestens nach zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private, mit Zustimmung der Betroffenen, für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 9

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wesentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 10

Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2003 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, den 04. Oktober 2011

L.S.

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

(Popp)

Anlagen:

Anlage 1 = Verzeichnis der von der Baumschutzsatzung betroffenen Grundstücke

Anlage 2 = Berechnungstabelle zu § 8 Abs. 2

Anlage 1 der Baumschutzsatzung:**Verzeichnis der von der Baumschutzsatzung betroffenen Grundstücke**

1. Soweit nicht anders erwähnt, umfasst der Geltungsbereich dieser Satzung alle an die aufgeführten Straßen, Straßenteile, Wege und Plätze grenzenden bebauten oder bebaubaren Grundstücke vollständig.
2. Sind nicht alle angrenzenden bebauten Grundstücke erfasst, so sind die der Baumschutzsatzung unterliegenden Grundstücke mit den Hausnummern angegeben.
3. Sind die Grundstücke nicht alle vollständig geschützt, weil rückwärtige Gärten bereits dem Außenbereich zuzurechnen sind, so sind die Straßen mit einem *) gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutze des Baumbestandes umfasst folgende Straßen, Straßenteile, Wege und Plätze:

Timmendorfer Strand

Am Bahnhof
 Am Elchgrund
 Am Kardohr
 Am Kuhlbrook
 Am Kurpark
 Am Rathaus
 Amselweg
 An der Mühlenau
 An der Waldkapelle
 Andresenstraße
 Bäcker gang
 Bahnhofstraße *
 Bergstraße
 Birkenallee
 Birkenhain
 Breslauer Straße
 Bundesstraße 76 *
 Dänische Straße
 Danziger Allee
 Dornkampstraße
 Dr.-Heinrich-Fix-Weg
 Ebeltofer Straße
 Elsterweg
 Erlenbruchstraße
 Finkenstraße
 Fockenrader Redder
 Friedrich-August-Straße
 Gartenstraße
 Gorch-Fock-Straße
 Hauptstraße
 Havenothstraße
 Herrenbruchstraße
 Höppnerweg
 Im Brook
 Jütlandweg
 Kastanienallee
 Kleiner Wohldkamp
 Klodtstraße
 Krugsweg
 Kurparkstraße
 Kurpromenade
 Königsberger Straße
 Kösliner Straße
 Lübecker Straße 1 – 24
 Marienburger Straße
 Misdroyer Straße
 Mühlenbreite
 Molsweg
 Mühlenweg
 Neukuhrener Weg
 Otto-Langbehn-Straße
 Pastor-Rohde-Weg
 Pommernweg
 Poststraße

Posener Straße
 Ratzebuhrer Allee
 Redderkamp
 Rodenbergstraße
 Rosenhain
 Rossittener Weg
 Samlandstraße
 Saunaring
 Schmiedestraße
 Schmilinskystraße
 Schwedenweg
 Stargarder Weg
 Steenbeek
 Steenkamp
 Stettiner Straße
 Stolpmünder Weg
 Strandallee
 Strandpromenade
 Teichstraße
 Timmendorfer Platz
 Vogelsang
 Weedkroog
 Wiesenweg
 Wilhelmstraße
 Wohldkamp
 Wohldstraße
 Wohrbarg
 Wolburgstraße
 Zur Waldkirche

Groß Timmendorf

Alter Schulweg
 Am Golfplatz
 Dorfstraße *
 Oeverdieker Weg
 Ruppensdorfer Weg *

Hemmelsdorf

An de Eek
 Hainholzweg
 Nothweg
 Op'n Barg
 Roggenkamp
 Seekoppel
 Seestraße *
 Wischhoff

Niendorf/O.

Aalweg
 Ahornweg
 Am Hafen
 Am Rethwarder
 Am Wittinghaaf
 An der Aalbeek
 An der Acht

Barkholtredder
 Beesenbrook
 Birkenweg
 Brodtener Straße *
 Brookredder
 Bundesstraße 76 *
 Dänemarkweg
 Dr.-Karl-Krause-Straße
 Dr.-Waßmund-Straße
 Drosselweg
 Dünenweg
 Eichenweg
 Erlenweg
 Finnlandring
 Forstweg
 Friedrich-Bebensee-Straße
 Föhrenweg *
 Gartenweg
 Grönlandring
 Grüner Grund
 Grüner Weg
 Hafensstraße
 Hainbuchenweg
 Haselweg
 Hermann-Kröger-Straße
 Hävener Allee
 Im Hafen
 Islandring
 Lachsweg
 Meinsweg
 Mittelweg
 Nagelsallee
 Niobeweg
 Ostseeallee
 Paduaweg
 Pamirstraße
 Pappelweg
 Parkallee
 Passatweg
 Peter-Hardt-Straße
 Promenade
 Rodenbergstraße
 Steiluferallee *
 Strandstraße *
 Störtebekerweg
 Sydowstraße
 Tannenweg
 Travemünder Landstraße
 Ulmenweg
 Vörst Brook
 Waldblick
 Waldweg
 Weidenweg
 Wiesengrund
 Wikingerring

Anlage 2 der Baumschutzsatzung

Berechnungstabelle zu § 8 Abs. 2

vorhandener Baum		
Stammumfang cm	Stammdurchmesser cm	Ersatzbaum Stück
80	25,5	2
90	28,6	2
100	31,8	2
110	35,0	2
120	38,2	3
130	41,4	3
140	44,6	3
150	47,7	3
160	50,9	3
170	54,1	4
180	57,3	4
190	60,5	4
200	63,7	4
210	66,8	4
220	70,0	5
230	73,2	5
240	76,4	5
250	79,6	5
260	82,8	5
270	85,9	6
280	89,1	6
290	92,3	6
300	95,5	6
310	98,7	6
320	101,9	7
330	105,0	7
340	108,2	7
350	111,4	7
360	114,6	7
370	117,8	8
380	121,0	8
390	124,1	8
400	127,3	8
410	130,5	8
420	133,7	9
430	136,9	9
440	140,1	9
450	143,2	9
460	146,4	9
470	149,6	9
480	152,8	9

490	156,0	10
500	159,2	10
510	162,3	10
520	165,5	10
530	168,7	10
540	171,9	11
550	175,1	11
560	178,3	11
570	181,4	12
580	184,6	12
590	187,8	12
600	191,0	12